

## **Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bückeburg**

**Leseabschrift** in der Fassung der 1. Änderungssatzung 28.09.2006

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.02.1998 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.), Seite 101) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. 12. 2003 (Nds. GVBl., S. 414 ff.) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 25.03.2004 folgende Verordnung für die Stadt Bückeburg beschlossen:

### **Präambel**

Diese Verordnung wurde zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bückeburg beschlossen.

Wird aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit der Verordnung nur die männliche Bezeichnung gebraucht, sind Frauen gleichermaßen angesprochen.

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), genannten Bestandteilen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung. Dazu gehören auch Fußgängerzonen und Unterführungen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen. Dies sind insbesondere:

1. Sport- und Erholungsanlagen;
2. Wanderwege und Grünflächen;
3. Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe, soweit sie zum Spielen freigegeben sind;
4. Friedhöfe und Gedenkstätten;

(3) Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die mit dem Erdboden verbundenen oder aufgrund ihrer eigenen Schwere auf diesem ruhenden aus Baustoffen hergestellte Anlagen. Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere

1. Gebäude
2. Denkmäler
3. Masten und Verteilerkästen
4. Bänke, Buswartehäuser und Einfriedungen
- 5.

## **§ 2**

### **Schutz öffentlicher Einrichtungen**

- (1) Es ist verboten, bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3, die sich in öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1, 2 befinden, zu bemalen, beschriften und besprühen oder auf sonstige Weise zu verunreinigen. Weiterhin ist es verboten an den in § 1 definierten Orten ohne vorherige Zustimmung der Stadt Bückeburg Plakate, Aushänge oder Ähnliches anzubringen.
- (2) Außerdem ist es verboten, sich auf öffentlichen Parkplätzen oder in Grünanlagen zum Verzehr von Alkohol oder alkoholischen Getränken niederzulassen oder zu verweilen und Belästigungen oder Nötigungen gegenüber jedermann vorzunehmen.

## **§ 3**

### **Sauberkeit in den öffentlichen Straßen**

Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse zu entsorgen.

## **§ 4**

### **Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen**

- (1) Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen. Hecken und Bäume im Bereich von Straßeneinmündungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- (2) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die für Personen oder Sachen im öffentlichen Verkehrsbereich eine Gefahr bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

## **§ 5**

### **Hausnummern**

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte eines Grundstückes ist gem. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.07.2002 verpflichtet, die von der Stadt Bückeburg für sein Grundstück zugewiesenen Hausnummer an-

zubringen. Er hat diese auf eigene Kosten zu beschaffen und im Bedarfsfall zu erneuern.

- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben und von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein. Sie sind in Höhe von 2 – 2,50 m am Hauptgebäude anzubringen.  
Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Bei der Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer bzw. die sonst Verfügungsberechtigten der betreffenden Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 anzubringen. Die alte Nummer ist so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt. Sie darf nicht vor Ablauf von drei Monaten entfernt werden.

## **§ 6**

### **Kinderspiel- und Bolzplätze**

- (1) Zum Schutze von Kindern und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Park- und Grünanlagen, sowie Schulhöfe, soweit sie zum Spielen freigegeben sind, verboten
  1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
  2. Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzugraben oder zurückzulassen;
  3. mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Krankenfahrstühle;
  4. Alkohol oder alkoholartige Getränke zu verzehren sowie Drogen aller Art zu konsumieren. Andere gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Benutzung ist täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt. Erwachsene dürfen sich zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen auf einem Spielplatz aufhalten.

## **§ 7**

### **Wahrung der Sonn- und Feiertags, Mittags- und Nachtruhe**

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind folgende Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu beachten:
  1. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertags);
  2. Nachtruhe (Montag bis Samstag von 20.00 bis 24.00 Uhr und von 0.00 bis 7.00 Uhr).

- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe und Erholung von Menschen stören oder diese in Ihrer Gesundheit beeinträchtigen.

Als ruhestörende Tätigkeit gilt insbesondere, der Gebrauch von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Garten-, Bau- und Handwerksgeräten. (siehe auch Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478))

- (3) Für den Gebrauch von Rasenmähern, Freischneidern, Grastrimmern/Graskantenschneidern, Laubbläsern oder Laubsammlern, die nicht mit der Bezeichnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV vom 29.08.2002 gekennzeichnet sind, ist über Abs. 1 hinaus zusätzlich folgende Ruhezeit einzuhalten:

-Montag bis Samstag von 13.00 bis 15.00 Uhr.

es sei denn, diese Geräte sind gekennzeichnet mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen nach Art. 7 - 9 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG.

- (4) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht

1. für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen;
2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe.

## **§ 8 Tierhaltung**

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder ähnliche laute Geräusche Dritte erheblich in ihrer Ruhe stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier,

1. unbeaufsichtigt auf öffentlichen Anlagen oder Straßen, i. S. v. § 1 herumläuft;
2. öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Bei der Verunreinigung mit Kot ist der Halter oder die mit der Führung und Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet.

Diese Reinigungspflicht geht der des Grundstückeigentümers vor.

- (3) In Fußgängerzonen, öffentlichen Anlagen und Straßen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (4) Das Füttern von Tauben auf den in § 1 näher bezeichneten öffentlichen Straßen und Anlagen ist im Stadtgebiet verboten.

## **§ 9**

## **Ausnahmen**

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Bückeberg. Sie können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 auf eine in § 2 genannte Weise verunreinigt oder unbefugt Aushänge o.ä. anbringt oder Handlungen, die § 2 Abs. 2 zuwiderlaufen, vornimmt;;
2. entgegen des Verbots des § 3 Abfälle außerhalb der vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt;
3. entgegen des Gebots des § 4 Äste und Zweige nicht in dem vorgeschriebenen Maß beseitigt, oder die an Straßeneinmündungen zulässige Heckenhöhe überschreitet; des weiteren, wer es unterlässt, Eiszapfen und Schneeüberhänge nach Maßgabe des § 4 zu entfernen;
4. der in § 5 festgeschriebenen Verpflichtung zur Anbringung von Hausnummern nicht, oder nicht ordnungsgemäß im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 nachkommt;
5. auf den von § 6 umfassten Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder die in § 6 aufgezählten Gegenstände, Stoffe, Drogen oder alkoholische Getränke mitbringt, verzehrt oder entsorgt oder die Benutzungszeiten nicht einhält;
6. gegen das in § 7 enthaltene Ruhegebot verstößt;
7. Tiere in einer Weise hält, dass Dritte gemäß § 8 Abs. 1, 2 Nr. 1 gefährdet oder erheblich gestört werden oder gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 Tiere unbeaufsichtigt auf öffentlichen Anlagen Straßen i.S.d. § 1 laufen lässt;
8. der Pflicht aus § 8 Abs. 2 Nr. 2 zur Säuberung bei Verunreinigung öffentlicher Straßen und Anlagen durch Hundekot nicht nachkommt;
9. gegen das Anleingebot des § 8 Abs. 3, das Verbot des Mitnehmens von Hunden auf Kinderspiel- und Bolzplätzen gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 oder gegen das Verbot des § 8 Abs. 5 – das Füttern von Tauben – verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft und am 31.03.2024 außer Kraft.

Bückeburg, den 25.03.2004

Bürgermeisterin

Stadtdirektor

Diese Leseabschrift enthält die 1. Änderungssatzung vom 28.09.2006, die am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft getreten ist.